

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

16. Jahrgang

Burg, 23.12.2022

Nr.: 26

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 188 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Landkreises Jerichower Land – Abfallgebührensatzung – 396
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 189 Wahlbekanntmachung - Kreistagswahl 2019 .. 406
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 190 Benutzungs- und Entgeltsatzung über die Benutzung von gemeindeeigenen Räumen der Gemeinde Elbe-Parey Amtliche Bekanntmachungen 406
 - 191 Satzung der Gemeinde Elbe-Parey über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger (Entschädigungssatzung) 410
 - 192 Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Elbe-Parey 413
 - 193 Satzung der Gemeinde Elbe-Parey zur Umlage von Verbandsbeiträgen 415
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 194 Wahlbekanntmachung der Stadt Jerichow über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für Bürgermeisterwahl am 29. Januar 2023 418
 - 195 Wahlbekanntmachung für die Wahl des Bürgermeisters der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow am 29. Januar 2023 419
 - 196 Wahlbekanntmachung der Stadt Jerichow zur Bürgermeisterwahl am 29. Januar 2023 - Zusammensetzung des Wahlausschusses 421

- 197 Wahlbekanntmachung für die Wahl der/des Hauptverwaltungsbeamtin/Hauptverwaltungsbeamten für die Gemeinde Biederitz 422
- 198 Wahlbekanntmachung für die Wahl der/des Hauptverwaltungsbeamtin/Hauptverwaltungsbeamten für die Gemeinde Biederitz 423
- 199 Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Beschlussfassung zur Jahresrechnung 2015 sowie zur Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Biederitz für die Jahresrechnung 2015 424
- 200 Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses: über die Beschlussfassung zur Jahresrechnung 2015 sowie zur Entlastung der Bürgermeisterin der Stadt Möckern für die Jahresrechnung 2015 424
- 201 Bekanntmachung der Gemeinde Möser über die Festsetzung der Grundsteuer 2023 425
- 202 Bekanntmachung über die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes „Am Mittellandkanal“ östlich der Straße Im Rehwinkel in der Ortschaft Hohenwarthe, Gemeinde Möser 425
- 203 Bekanntmachung über die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes „Am Oberen Weg“, Gemeinde Möser, Ortschaft Lostau 426
- 204 Bekanntmachung über die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes „MI-Gebiet An der Blumenstraße“ nordwestlich der Blumenstraße in der Ortschaft Möser, Gemeinde Möser 427
- 3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 205 Haushaltssatzung des Wasserverbandes Burg für das Wirtschaftsjahr 2023 428

206 1. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz – Menz – Gübs 429

207 Satzung über Sitzungsgeld, Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für Mitglieder der Verbandsversammlung, den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem stellvertretenden Verbandsgeschäftsführer des Trink- und Abwasserzweckverbandes Ehlegrund (Entschädigungssatzung)..... 430

208 Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Ehlegrund über die Fortgeltung von Satzungsrecht auf dem Gebiet des ehemaligen Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern 432

2. Amtliche Bekanntmachungen

209 Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2021 des Wasserverbandes Burg... 435

3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

210 Ausführungsanordnung für das Flurbereinigungsverfahren Fischbeck 438

3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen

2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

188

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Landkreises Jerichower Land – Abfallgebührensatzung – (AGS)

Aufgrund:

- § 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288),
- § 5 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) und
- § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), in der jeweils aktuellen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Jerichower Land in seiner Sitzung am 07.12.2022 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Landkreises Jerichower Land beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren.

**§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung wird eine Pauschalgebühr nach der Anzahl der mit Haupt- und Nebenwohnsitz auf dem Grundstück gemeldeten Personen und nach der Anzahl der für das Grundstück festgelegten Einwohnerequivalente (EGW) erhoben. Die zugrunde zu legenden EGW ergeben sich aus Anlage 3, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Pauschalgebühr beträgt jährlich 16,08 Euro (monatlich 1,34 Euro) pro Person bzw. EGW.

- (2) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung wird neben der Pauschalgebühr nach Abs. 1 eine Behälterpauschale nach Volumen und Anzahl der gestellten Restabfallbehälter erhoben. Sie beträgt:

Volumen	Behälterpauschale
80-Liter-Restabfallbehälter	46,44 Euro/Jahr (3,87 Euro/Monat)
120-Liter-Restabfallbehälter	69,72 Euro/Jahr (5,81 Euro/Monat)
240-Liter-Restabfallbehälter	139,44 Euro/Jahr (11,62 Euro/Monat)
1.100-Liter-Restabfallbehälter	639,24 Euro/Jahr (53,27 Euro/Monat)

- (3) Für die Inanspruchnahme der Restabfallentsorgung über Restabfallbehälter wird eine Leerungsgebühr Restabfall erhoben. Sie wird nach dem Behältervolumen und der Anzahl der in Anspruch genommenen Entleerungen bemessen und beträgt pro Entleerung eines Behälters:

Volumen	Leerungsgebühr in Euro
80-Liter-Restabfallbehälter	3,63
120-Liter-Restabfallbehälter	5,45
240-Liter-Restabfallbehälter	10,91
1.100-Liter-Restabfallbehälter	50,01

Dabei werden je Kalenderjahr, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme, mindestens die Entleerungen der gestellten Restabfallbehälter berechnet, die zur Erreichung des Mindestentleerungsvolumens gemäß § 25 Abfallentsorgungssatzung erforderlich sind (Pflichtentleerungen).

- (4) Für die Inanspruchnahme der Bioabfallentsorgung über Bioabfallbehälter wird eine Leerungsgebühr Bioabfall erhoben. Sie wird nach dem Behältervolumen und der Anzahl der in Anspruch genommenen Entleerungen bemessen und beträgt pro Entleerung eines Behälters:

Volumen	Leerungsgebühr in Euro
80-Liter-Biotonne	1,83
120-Liter-Biotonne	2,75

- (5) Für jeden Zusatz-Bioabfallbehälter wird eine Gebühr Zusatztonne Bio zur Deckung der Behälterkosten erhoben. Sie bemisst sich nach der Anzahl der gestellten Zusatzbehälter und beträgt pro Zusatzbehälter 3,60 Euro jährlich. Zusatz-Bioabfallbehälter sind solche, die über die nach § 25 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung vorgeschriebene Mindestkapazität hinausgehend gestellt werden.
- (6) Bei zeitweiser Gestellung von festen Abfallbehältern während des Kalenderjahres (z. B. für Gartengrundstücke, Saison-Nutzung der Bio-Abfallbehälter u. Ä.) werden für die erforderliche Gestellung und Abholung des Behälters eine Gestellungsgebühr und eine Abholgebühr in Höhe von je 20,00 Euro je Abfallbehälter erhoben.
- (7) Für die Restabfallentsorgung über Beistellsäcke wird eine Gebühr in Höhe von 5,45 Euro pro Sack erhoben.
- (8) Einmal jährlich kann der Anschlusspflichtige einen Abfallbehälter umtauschen, ohne dass eine gesonderte Gebühr erhoben wird. Für jeden weiteren Umtausch von Abfallbehältern auf Antrag des Anschlusspflichtigen wird eine Umtauschgebühr in Höhe von 20,00 Euro je Abfallbehälter erhoben.
- (9) Für die Inanspruchnahme der Entsorgung gefährlicher Abfälle werden die in Anlage 1 genannten Gebühren erhoben; Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Für die Entsorgung der haushaltsüblichen Mengen

(max. 40 l mit einem Gewicht von max. 40 kg) wird von den an die Abfallentsorgung Angeschlossenene keine gesonderte Gebühr erhoben.

- (10) Für die Inanspruchnahme der Entsorgung von Sperrmüllmengen, die über eine Menge von 5 m³ je Haushalt oder anderem Herkunftsbereich und Halbjahr hinausgehen, wird eine Gebühr von 21,00 Euro/m³ erhoben. Für die Entsorgung des Sperrmülls, die nicht über diese Menge hinausgeht, wird von den an die Abfallentsorgung Angeschlossenene keine gesonderte Gebühr erhoben.
- (11) Für die Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronikaltgeräten wird von den an die Abfallentsorgung Angeschlossenene keine gesonderte Gebühr erhoben.
- (12) Für die Einsammlung und Entsorgung illegal abgelagerter Abfälle von Grundstücken im Wald oder der freien Landschaft, die der Allgemeinheit rechtlich oder tatsächlich nicht frei zugänglich sind (§ 11 Abs. 3 LAbfG LSA), sowie für die Entsorgung von illegal abgelagerten Abfällen, die dem Landkreis nach § 29 der Abfallentsorgungssatzung überlassen werden, werden Gebühren erhoben. Die Gebühr für die Einsammlung und Entsorgung von illegal abgelagertem Restabfall in zugelassenen Abfallsäcken beträgt 5,45 Euro/Abfallsack. Die Gebühr für die Einsammlung bereitgestellten illegalen Abfalls im Übrigen beträgt 146,00 Euro/Mg. Für die Entsorgung der bereitgestellten sowie der vom Grundstückseigentümer selbst angelieferten Abfälle gelten die in den Anlagen 1 und 2 festgelegten Gebühren. Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.
- (13) Für die Entsorgung widerrechtlich abgestellter Altfahrzeuge nach § 20 Abs. 4 KrWG wird eine Gebühr i. H. v. 297,50 Euro/Kfz erhoben.
- (14) Für die erneute Gestellung eines Abfallbehälters im Fall des vom Anschlusspflichtigen verschuldeten Behälterverlusts werden die folgenden Gebühren nach Volumen des Behälters erhoben:

Volumen	Behälterverlustgebühr
80 - 120-Liter-Behälter	44,50 Euro/Vorgang
240-Liter-Behälter	51,50 Euro/Vorgang
1.100-Liter-Behälter	235,25 Euro/Vorgang

§ 3

Gebühren bei Wertstoffhöfen

Für die Annahme von Abfällen an den Wertstoffhöfen werden die in Anlage 2 aufgeführten Gebühren, bemessen nach dem Volumen des Abfalls bzw., wo in Anlage 2 entsprechend geregelt, pro Stück, erhoben. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Einschränkungen der Abfuhr

- (1) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere in Folge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen, Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr oder höherer Gewalt, besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.
- (2) Dauert eine Unterbrechung der Abfuhr länger als einen Monat, so wird die Gebühr nach § 2 Abs. 2 und 3 für jeweils volle Kalendermonate auf Antrag erlassen.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner für die Pauschalgebühr, die Behälterpauschale, die Leerungsgebühr Restabfall und die Leerungsgebühr Bioabfall, die Gebühr Zusatztonne Bio, die Gestellungsgebühr und Abholgebühr bei zeitweiser Nutzung, die Umtauschgebühr sowie die Behälterverlustgebühr ist der Eigentümer des an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks. Daneben sind andere sonst dinglich Nutzungsberechtigte Gebührensschuldner. Soweit der Eigentümer nicht im Grundbuch eingetragen ist oder die Eigentums- und Berechtigungslage aus sonstigen Gründen ungeklärt ist, ist der Benutzer Gebührensschuldner. Mehrere Gebührensschuldner derselben Gebühr sind Gesamtschuldner.

- (2) Bei Kleingartenanlagen i. S. d. Bundeskleingartengesetzes (BKleinGG) ist abweichend von Abs. 1 die Kleingartenorganisation Gebührenschuldner, sofern diese rechtsfähig ist und als Zwischenpächter i. S. d. § 4 Abs. 2 BKleinGG Kleingartenpachtverträge mit den Nutzern abgeschlossen hat. Im Übrigen ist der Eigentümer Gebührenschuldner.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenschuldners nach Abs. 1 und 2 geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Gebührenschuldner über.
- (4) Gebührenschuldner bei der Benutzung von Beistellsäcken ist der Erwerber.
- (5) Gebührenschuldner für die Entsorgung von Mengen gefährlicher Abfälle, die über die Mengen gem. § 2 Abs. 9 Satz 2 hinausgehen, ist derjenige, der den Abfall anliefert oder anliefern lässt.
- (6) Gebührenschuldner für die Entsorgung von Sperrmüllmengen nach § 2 Abs. 10 Satz 1, ist bei Abfuhr der Antragsteller und bei Anlieferung derjenige, der den Abfall anliefert oder anliefern lässt.
- (7) Gebührenschuldner für die Entsorgung von an den Wertstoffhöfen angelieferten Abfällen ist derjenige, der den Abfall anliefert oder anliefern lässt.
- (8) Gebührenschuldner für die Entsorgung widerrechtlich abgestellter Altfahrzeuge ist der Fahrzeughalter. Gebührenschuldner für die Kosten der Einsammlung und Entsorgung verbotswidriger Abfälle ist der Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Abfälle verbotswidrig abgelagert oder durch Naturereignisse auf dem Grundstück abgesetzt sind.

§ 6

Entstehen und Beendigung der Gebührenschuld, Änderung der Gebühr

- (1) Die Pauschalgebühr, die Behälterpauschale, die Gebühr Zusatztonne Bio und die Gebühren für die in einem Kalenderjahr in Anspruch zu nehmenden Pflichtentleerungen nach § 2 Abs. 3 Satz 3 entstehen als Jahresgebühr zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres. Beginnt oder endet der Anschluss im Laufe des Kalenderjahres, entstehen diese Gebühren – in anteiliger Höhe bzw. für die anteilige Zahl an Pflichtentleerungen - mit dem ersten Tag des auf den Anschluss folgenden Monats und enden mit dem Ende des Monats, in dem der Anschluss entfällt. Für jeden Monat beträgt die Gebühr 1/12 der Jahresgebühr. Es wird mindestens ein Monat abgerechnet. Dasselbe gilt sinngemäß für Änderungen der Bemessungsgrundlagen sowie bei der zeitweisen Gestellung fester Abfallbehälter während des Kalenderjahres (z. B. bei Gartengrundstücken oder zusätzlichen Bioabfallbehältern).
- (2) Die Leerungsgebühr Restabfall für die über die Pflichtentleerungen gemäß § 2 Abs. 3 Satz 3 hinausgehenden Entleerungen entsteht mit jeder über die Pflichtentleerungen hinausgehend in Anspruch genommenen Entleerung. Die Leerungsgebühr Bioabfall entsteht mit jeder in Anspruch genommenen Entleerung.
- (3) Die Gebühr für die Nutzung von Beistellsäcken entsteht mit der Abgabe des Beistellsacks an den Erwerber.
- (4) Die Gestellungsgebühr und die Abholgebühr bei zeitweiliger Nutzung entstehen mit Gestellung des zeitweilig genutzten Behälters.
- (5) Die Umtauschgebühr entsteht mit dem Umtausch der Abfallbehälter.
- (6) Die Gebühr für die Entsorgung gefährlicher Abfälle, die über die Mengen gem. § 2 Abs. 9 Satz 2 hinausgehen, entsteht mit Annahme der Abfälle.
- (7) Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrmüllmengen nach § 2 Abs. 10 Satz 1 entsteht bei Abholung des Sperrmülls mit der Abholung, bei Anlieferung des Sperrmülls mit der Annahme des Sperrmülls.
- (8) Die Gebühr für die Entsorgung von widerrechtlich abgestellten Altfahrzeugen entsteht mit der Entfernung des Altfahrzeugs vom Ort der widerrechtlichen Abstellung.

- (9) Die Gebühren für die Selbstanlieferung von Abfällen zu den Wertstoffhöfen entstehen mit der Annahme der Abfälle, soweit in den vorgehenden Absätzen nichts Abweichendes geregelt ist.
- (10) Die Gebühren für die Einsammlung und Entsorgung illegaler Abfälle nach § 2 Abs. 12 entstehen mit der Einsammlung, bei Selbstanlieferung durch den Grundstückseigentümer mit der Annahme der Abfälle.
- (11) Die Behälterverlustgebühr entsteht mit der Gestellung eines neuen Behälters.

§ 7

Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit

- (1) Die Pauschalgebühr, die Behälterpauschale, die Gebühr Zusatztonne Bio und die Gebühren für die in einem Kalenderjahr in Anspruch zu nehmenden Pflichtleerungen nach § 2 Abs. 3 Satz 3 werden vom Landkreis durch Bescheid festgesetzt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühren werden je zur Hälfte des Jahresbetrags am 15. März und am 15. August eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderhalbjahres, ist eine für dieses Kalenderjahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Auf Antrag können die Pauschalgebühr, die Behälterpauschale, die Gebühr Zusatztonne Bio und die Gebühren für die in einem Kalender in Anspruch zu nehmenden Pflichtentleerungen nach § 2 Abs. 3 Satz 3 abweichend von Abs. 1 zum 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres gestellt werden.
- (3) Die Leerungsgebühren Restabfall für die über die Pflichtentleerungen gemäß § 2 Abs. 3 Satz 3 hinausgehenden Entleerungen und die Leerungsgebühren Bioabfall werden durch Bescheid festgesetzt und 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Die Gebühr für die Nutzung von Beistellsäcken ist mit Abgabe an den Erwerber fällig.
- (5) Die Gestellungsgebühr und Abholgebühr bei zeitweiliger Nutzung, die Umtauschgebühr und die Behälterverlustgebühr werden vom Landkreis durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (6) Die Gebühren für die Entsorgung gefährlicher Abfälle, die über die Mengen gem. § 2 Abs. 9 Satz 2 dieser Satzung hinausgehen sowie die Gebühren für die Entsorgung von Sperrmüllmengen nach § 2 Abs. 10 Satz 1 sind bei Anlieferung sowie für die Selbstanlieferung von sonstigen Abfällen (auch von verbotswidrig abgelagerten Abfällen nach § 2 Abs. 12) an den Wertstoffhöfen, sind mit der Annahme fällig.
- (7) Die Gebühren für die Entsorgung von Sperrmüllmengen nach § 2 Abs. 10 Satz 1 bei Abholung des Sperrmülls und die Gebühren für die Entsorgung von Altfahrzeugen werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe fällig. Dasselbe gilt für die Gebühren für die Einsammlung und Entsorgung illegaler Abfälle nach § 2 Abs. 12, wenn diese vom Landkreis eingesammelt werden.
- (8) Überzahlungen seitens des Gebührenschuldners können mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet werden.
- (9) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (10) In besonderen Fällen können Gebühren auf Antrag teilweise oder ganz gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann in Härtefällen auf Antrag die Gebühr ganz oder zum Teil erlassen werden. Das trifft für die Pauschalgebühr insbesondere zu:
 - für im Landkreis mit Hauptwohnsitz gemeldete Einwohnerinnen und Einwohner, die sich nachweislich zusammenhängend mehr als 3 Monate außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung aufhalten.

§ 8 Auskunfts- und Mitteilungspflicht

- (1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und diese betreffenden Unterlagen vorzulegen. Wechselt der Grundstückseigentümer oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen auf den neuen Rechtsinhaber dem Landkreis innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner verpflichtet.
- (2) Als Dritte haben auch Personen, die nicht Beteiligte des Abgabeverfahrens sind, anstelle der Beteiligten eine Auskunfts- und Mitteilungspflicht. Als Dritte können nur Personen verpflichtet werden, die in engen rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen zum tatsächlichen Sachverhalt stehen.
- (3) Werden Verpflichtungen aus Abs. 1 nicht erfüllt, werden die für die Gebührenberechnung erforderlichen Werte geschätzt. Die geschätzten Werte werden der Gebührenberechnung solange zugrunde gelegt, bis dem Landkreis die tatsächlichen Werte bekannt sind.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - entgegen § 8 Abs. 1 den Landkreis über gebührenrelevante Tatsachen in Unkenntnis lässt, die Auskünfte nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt oder
 - entgegen § 8 Abs. 1 den Wechsel des Grundstückseigentümers oder sonst dinglich Nutzungsberechtigten nicht anzeigt
 - und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann entsprechend § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Modellversuche

Soweit sich Modellversuche finanziell nicht selbst tragen, sind entstehende Kosten aus dem allgemeinen Gebührenaufkommen der Abfallentsorgung zu decken. Eine beschränkte Gebührenänderung findet nicht statt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung einschließlich der Anlagen 1 – 3 tritt am 01.01.2023 in Kraft. Sie ersetzt die im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land Nr. 24 vom 22.12.2016 veröffentlichte Abfallgebührensatzung in der Fassung der ersten Änderungssatzung, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land Nr. 18 vom 19.12.2018 und der zweiten Änderungssatzung, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land Nr. 45 vom 30.12.2021.

Burg, 15.12.2022

gez. Dr. Burchhardt

Anlagen:

- Anlage 1: Gebühren für die Entsorgung von über die haushaltsübliche Menge hinausgehenden gefährlichen Abfälle
- Anlage 2: Gebühren für die Anlieferung von Abfällen an Wertstoffhöfen
- Anlage 3: Einwohnergleichwerte

Anlage 1

Anlage 1: Gebühren für die Entsorgung von über die haushaltsübliche Menge hinausgehenden gefährlichen Abfällen

Lfd. Nr.	AVV-AS	Bezeichnung	Gebühr (Euro/kg)
1	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Leerballagen)	1,50
2	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind – Spraydosen und Aerosole	2,45
3	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	1,35
4	16 05 04*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschl. Halonen) sowie Gase in Druckbehältern	7,96
5	16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen entstehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	7,96
6	16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	5,47
7	16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	5,47
8	16 06 01*	Bleibatterien	1,06
9	17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	2,52
10	20 01 13*	Lösemittel	1,94
11	20 01 14*	Säuren	2,08
12	20 01 15*	Laugen	2,08
13	20 01 17*	Fotochemikalien	2,08
14	20 01 19*	Pestizide	3,41
15	20 01 21*	Quecksilberhaltige Abfälle	16,33
16	20 01 26*	Öle und Fette	1,94
17	20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	1,50
18	20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	2,52
19	20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31* fallen	2,52
20	20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	3,12
21	20 01 34	Batterien und Akkumulatoren, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33* fallen	0,99

Anlage 2

Anlage 2: Gebühren für die Anlieferung von Abfällen an Wertstoffhöfen

Lfd. Nr.	Art		Euro/m ³	Bemerkung
	Verpackungsabfall			
1.1	Pappe und Papier		frei	
1.2	Verpackung – gemischt und/oder verschmutzt		18,00	
	Altreifen			
2.2a	Altreifen <= 17“ PKW		4,00	Pro Stück
2.2b	Altreifen > 18“ PKW		8,00	Pro Stück
2.3	Altreifen > 18“ Traktor / LKW		32,00	Pro Stück
	Bau- und Abbruchabfälle			
2.4	Beton: Gasbeton		21,00	
2.5	Gemisch aus Beton, Fliesen, Keramik		40,00	
2.6	Altholz I - III (unbehandelt)		15,00	
2.7	Kunststoffe (Bauabfall)		28,00	
2.8	Altholz IV (behandelt)		20,00	
2.9	Bitumengemische		337,00	
2.10	Kohlenteer und teerhaltige Produkte, z. B. Dachpappe*		242,00	
2.10	Kohlenteer und teerhaltige Produkte, z. B. Dachpappe* faserhaltig		400,00	
2.11	Dämmmaterial, z. B. Glas-/Steinwolle*		40,00	
2.12	Dämmmaterial, z. B. HWL-Platten		99,00	
2.13	Asbestplatte (max. 0,9 m x 2,0 m)*		7,00	Pro Stück
2.14	Asbesthaltige Baustoffe*		125,00	
2.15	Baustoffe auf Gipsbasis		36,00	
2.16	gemischte Bau- und Abbruchabfälle		28,00	
	Behandelte Abfälle			
3.1	Sieb- und Rechenrückstände		44,00	

3.2	Sonstige Abfälle aus mechanischer Behandlung		44,00	
	Siedlungsabfälle			
4.1	Getrennt erfasste Kunststoffe		28,00	
4.2	Metall		Frei	
4.3	Grünabfälle		0,00	
4.3	Grünabfälle (Nicht angeschlossen) und Übermenge > 3 m ³		10,00	
4.4	gemischte Siedlungsabfälle		28,00	
4.5	Marktabfälle		32,50	
4.6	Sperrmüll bis Freimenge (5 m ³)		Frei	
4.7	Sperrmüll über Freimenge		21,00	
4.8	Siedlungsabfälle (anderweitig nicht genannt)		36,00	
	Sonstige Abfälle			
5.1	Elektroaltgeräte		Frei	
5.2	Gerätealtbatterien		Frei	
	Verkauf Bigbag			
6.1	Bigbag Mineral-/Dämmwolle (PP-Gewebe, 1 m ³ , 90 x 90 x 120 cm)		5,00	Pro Stück
6.2	Bigbag Asbesthaltige Baustoffe (PP-Gewebe, Plattensack, 260 x 125 x 30 cm)		16,25	Pro Stück

* gefährliche Abfälle

Anlage 3: Einwohnergleichwerte

1) Es gelten die folgenden Einwohnergleichwerte (EGW):

Nr	Gewerbe/Institution	Bemessungsgröße	Resultierende Einwohnergleichwerte
1.	Industrie, Handwerk, Handel, Geldinstitute, Gewerbe (auch Restaurants und Gaststätten ohne Übernachtungsmöglichkeit), freiberufliche Unternehmungen mit eigenen Geschäfts- bzw. Büroräumen, Verwaltungen, Behörden und öffentliche Einrichtungen	Je Beschäftigten	0,2 EGW
2.	Landwirtschaftliche Betriebe	Je Beschäftigten	0,15 EGW
3.	Schulen	Je Person	0,1 EGW
4.	Kasernen	je Person (Soldat und Beschäftigte)	0,3 EGW
5.	Kindertagesstätten	je Person	0,1 EGW
6.	Privatpensionen und sonstige Beherbergungsbetriebe	je Bett	0,25 EGW
7.	Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Bett	0,5 EGW
		zzgl. je Beschäftigten	0,3 EGW
8.	Pflegeheime	je Bett	1 EGW
		zzgl. je Beschäftigtem	0,3 EGW
9.	Bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (Gartengrundstücke, Wochenendhäuser)	je 1 Bungalow	1 EGW
10.	Sportplätze, Schwimmbäder, Vereinsheime, Dorfgemeinschaftshäuser, kirchliche und sonstige Einrichtungen (ohne Beschäftigte)	je Einrichtung	1 EGW
11.	Sportplätze, Schwimmbäder, Vereinsheime, Dorfgemeinschaftshäuser, kirchliche und sonstige Einrichtungen (mit Beschäftigten)	Je Beschäftigten	0,2 EGW
12	Campingplätze	je Stellplatz	0,3 EGW

- a. Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet. In Härtefällen wird auf Antrag eine Bemessung nach gebrochenen Werten gewährt.

Beschäftigte im Sinne der Ziffer 1 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte im Sinne der Ziffer 1 sind die Personen, die regelmäßig und überwiegend ihre Tätigkeit auf dem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ausüben

2. Amtliche Bekanntmachungen

189

Landkreis Jerichower Land
Der Kreiswahlleiter

Kreistagswahl 2019 – Wahlbekanntmachung

Herr Harald Bothe, Jerichow, ist aus dem Kreistag des Landkreises Jerichower Land ausgeschieden. Herr Torsten Schmidt, Jerichow, rückt als zweiter nächstfestgestellter Bewerber für Herrn Harald Bothe in den Kreistag nach.

Burg, den 12. Dezember 2022

gez. Heinrich

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

190

Gemeinde Elbe-Parey

**Benutzungs- und Entgeltsatzung über die Benutzung
von gemeindeeigenen Räumen der Gemeinde Elbe-Parey**

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zuletzt gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der zuletzt gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Benutzungs- und Entgeltsatzung der Gemeinde Elbe-Parey über die Benutzung von gemeindeeigenen Räumen, einschließlich der Anlage, beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Gemeinde Elbe-Parey erhebt für die Benutzung gemeindlicher Räumlichkeiten für Veranstaltungen ein privatrechtliches Entgelt auf Grundlage eines Nutzungsvertrages.

§ 2 Einrichtungen

(1) Die nachfolgend benannten Räume sind Eigentum der Gemeinde Elbe-Parey.

Die Benutzungs- und Entgeltsatzung gilt für folgende Einrichtungen:

1. Ortschaft Bergzow
 - Dorfgemeinschaftshaus
2. Ortschaft Derben
 - Dorfgemeinschaftshaus
3. Ortschaft Ferchland
 - Elbehaus (Dorfgemeinschaftshaus)
 - Sporthalle
4. Ortschaft Güsen
 - Sporthalle
5. Ortschaft Parey
 - Sporthalle
6. Ortschaft Zerben
 - Vereinshaus Zerben
 - Schloss Zerben

einschließlich Sanitärräume und Küche, sofern vorhanden.

§ 3 Benutzungsbedingungen

- (1) Die gemeindeeigenen Räume können zur Durchführung von Sitzungen und Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Ein Anspruch auf Überlassung der Räume besteht nicht. Die Räume werden vorrangig für gemeindliche Veranstaltungen genutzt.
- (2) Die beabsichtigte Benutzung der Räume bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung (Nutzungsvertrag) und ist mindestens drei Wochen vor Nutzungsbeginn unter Angabe des Antragsstellers, des Termins, der Benutzungszeit und der Art der Benutzung zu beantragen. Die Gemeinde Elbe-Parey kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.
- (3) Ein Antrag auf Benutzung von Räumen ist abzulehnen, wenn durch die beantragten Veranstaltungen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und/oder eine Beschädigung des Eigentums oder Sachwerte Anderer zu befürchten ist.
- (4) Die Durchführung von Veranstaltungen von politischen Parteien und politischen Organisationen jeglicher Art ist in den Nutzungsobjekten nicht gestattet.
- (5) Vereinigungen, deren Zwecke oder Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Überlassung ausgeschlossen.
- (6) Zwischen der Gemeinde Elbe-Parey und dem Antragsteller wird ein Nutzungsvertrag abgeschlossen.

§ 4 Nutzung der Räume

Die Überlassung der Räume durch den Benutzer an Dritte ist nicht zulässig.

§ 5 Benutzerrichtlinien/Nutzung der Räume

- (1) Der Antragsteller ist berechtigt mit Vertragsabschluss die zur Verfügung gestellten Räume zu nutzen. Die beantragten Räume dürfen nur in der bewilligten Zeit und für den im Antrag angegebenen Zweck benutzt werden.
- (2) Die Veranstaltung darf nur in Anwesenheit des Antragstellers oder seines Beauftragten durchgeführt werden.
- (3) Den Beauftragten der Gemeinde Elbe-Parey ist der ungehinderte Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten. Sie sind berechtigt, die sofortige Abstellung von festgestellten Mängeln zu verlangen.

§ 6 Haftung

- (1) Die Benutzung der Räume geschieht auf eigene Gefahr und in alleiniger Verantwortung des Benutzers.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, die Räume und Einrichtungsgegenstände schonend zu behandeln und Beschädigungen unverzüglich der Gemeinde Elbe-Parey unter der Telefon-Nr. 039349/933 oder per E-Mail an poststelle@elbe-parey.de zu melden.
- (3) Der Benutzer haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die an den Räumen und Inventar entstehen, unabhängig davon, ob die Beschädigung von ihm, seines Beauftragten, Mitglieder oder durch Teilnehmer der Veranstaltung verursacht wurden.
- (4) Die Gemeinde Elbe-Parey wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Benutzungsberechtigten oder Dritten insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder wegen des Verlustes von Sachen geltend gemacht werden, es sei denn, dass der zum Ersatz verpflichtete Umstand auf ein Verschulden der Gemeinde Elbe-Parey oder Ihrer Dritten Beauftragten zurückzuführen ist.

§ 7 Verstöße gegen die Vertragsbestimmungen

Die Gemeinde Elbe-Parey ist berechtigt, den Nutzungsvertrag fristlos zu kündigen und die sofortige Räumung und Rückgabe der Räume zu fordern, wenn der Benutzer gegen die Bestimmungen des Vertrages verstößt.

§ 8 Widerruf

- (1) Der Nutzungsvertrag wird auf jederzeitigen Widerruf geschlossen. Die Gemeinde Elbe-Parey kann den Nutzungsvertrag ganz oder teilweise widerrufen, wenn dies
 1. aus unvorhergesehenen Gründen mit Rücksicht auf die Zweckbestimmung der Räume oder mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl notwendig ist oder
 2. wenn die Funktionstüchtigkeit der Räume nicht gewährleistet ist oder
 3. zum Nachteil der Gemeinde Elbe-Parey führen könnte.
- (2) Ersatzansprüche gegen die Gemeinde Elbe-Parey können hierdurch nicht abgeleitet werden.

§ 9 Entstehung des Entgeltsanspruchs

Die Verpflichtung des Entgeltsanspruchs entsteht mit der Unterzeichnung des Nutzungsvertrages auf der Grundlage der Benutzungs- und Entgeltsatzung für gemeindeeigene Räume der Gemeinde Elbe-Parey.

§ 10 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist, wer die Benutzung der gemeindeeigenen Räume entsprechend des jeweiligen Nutzungsvertrages mit der Gemeinde Elbe-Parey beantragt und vereinbart. Dies gilt für natürliche und juristische Personen gleichermaßen.

§ 11 Entgelte

- (1) Das Nutzungsentgelt für die Nutzung gemeindeeigener Räumlichkeiten wird je Nutzung/pro Tag zzgl. einer Reinigungspauschale erhoben.
- (2) Unterliegen Entgelte und Leistungen der Umsatzsteuer, werden diese zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer gegenüber dem Nutzer erhoben.
- (3) Es wird eine Kautionshöhe von 200,00 € erhoben, die nach ordnungsgemäßer Übergabe der Räumlichkeiten wieder ausgezahlt wird.
- (4) Unentgeltliche Nutzung
 1. Veranstaltungen der Organe der Gemeinde Elbe-Parey,
 2. Veranstaltungen der Grundschule, der Kindertageseinrichtungen, des Jugendhauses der Gemeinde Elbe-Parey,
 3. ortsansässige, gemeinnützige Vereine der Gemeinde Elbe-Parey, sofern nicht Abs. 5 Ziff. 3 zutrifft.
- (5) Entgeltliche Nutzung:
 1. nicht ortsansässige Vereine, kreative Vereinigungen, Verbände, private Nutzer,
 2. kommerzielle Nutzer (Konzertagenturen, Verkaufsveranstalter und andere gewerbliche Unternehmen und Organisationen, die ein Eintrittsgeld erheben bzw. gastronomisch versorgen),
 3. ortsansässige Vereine der Gemeinde Elbe-Parey, die bei Veranstaltungen Eintrittsgelder erheben. Keine Veranstaltungen in diesem Sinne sind Punktspiele der ortsansässigen, gemeinnützigen Vereine sowie Kinder- und Jugendturniere.
- (6) Die Entgelte beinhalten auch die Küchenbenutzung, die Nutzung der Sanitäreinrichtungen und soweit vorhanden der Außenanlagen. Bei Außenveranstaltungen beschränkt sich die Nutzung auf die Toilettenanlagen.
- (7) Der Nutzer verpflichtet sich, die Einrichtung am Tag nach der Veranstaltung an den Vertreter der Gemeinde-Elbe-Parey in einem sauberen Zustand (besenrein) bis 12.00 Uhr zu übergeben. Das Mobiliar und Inventar sind an den ursprünglichen Platz zu stellen. Der Müll ist auf eigene Kosten durch den Nutzer ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (8) In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen hinsichtlich der Vermietung bzw. der Höhe der Nutzungsentgelte zulässig.

Ortsbürgermeister der Ortschaft Parey	375,00 €
Ortsbürgermeister der Ortschaft Zerben	150,00 €

- (2) Es wird die Einwohnerzahl zum 1. Januar der jeweiligen Legislaturperiode zugrunde gelegt.

§ 4 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Gemeinde- und Ortschaftsräte

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Gemeinderates besteht aus einem monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von
- | | |
|--|-----------|
| | 100,00 €. |
|--|-----------|

- (2) Den Gemeinderäten wird für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von
- | | |
|--|---------|
| | 13,00 € |
|--|---------|

je Sitzung und Tag gezahlt.

- (3) Die Ortschaftsräte erhalten ausschließlich einen monatlichen Pauschalbetrag entsprechend der Einwohnerzahlen
- | in | Höhe | von: |
|----|------|------|
|----|------|------|

Ortschaftsrat Bergzow	20,00 €	
Ortschaftsrat Derben	20,00 €	
Ortschaftsrat Ferchland	20,00 €	
Ortschaftsrat Güsen	30,00 €	
Ortschaftsrat Hohenseeden	15,00 €	
Ortschaftsrat Parey	35,00 €	
Ortschaftsrat Zerben	15,00 €	

§ 5 Zusätzliche Aufwandsentschädigung

Neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 4 erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung

in	Höhe	von:
----	------	------

- | | | |
|-------------------------------------|----------|--|
| - der Vorsitzende des Gemeinderates | 50,00 €. | |
|-------------------------------------|----------|--|

§ 6 Einstellung von Zahlungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Mandatsträger ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist, sein Mandat wahrzunehmen.
- (2) Im Falle der Verhinderung des Gemeinderatsvorsitzenden wie auch der Ortsbürgermeister für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten steht dem Stellvertreter die entsprechende Mehraufwandsentschädigung zu.

§ 7 Ersatz des Verdienstauffalls

- (1) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt.
- (2) Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstauffalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstauffall in Form eines pauschalen Stundensatzes in Höhe von
- | | |
|--|---------|
| | 19,00 € |
|--|---------|
- ersetzt.

§ 8 Aufwandsentschädigung Bürgermeister

Der Bürgermeister der Gemeinde Elbe-Parey erhält auf der Grundlage der Kommunalbesoldungsverordnung LSA (KomBesVO LSA) eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gemäß § 7 KomBesVO LSA als monatliche Pauschale in Höhe von

230,00 €

gewährt.

§ 9 Aufwandsentschädigungen und Verdienstausfall für die Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Elbe-Parey erhalten eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:
- | | | |
|----|--------------------------------------|----------|
| a. | Gemeindewehrleiter | 150,00 € |
| b. | Stellvertretender Gemeindewehrleiter | 100,00 € |
| c. | Ortswehrleiter | 100,00 € |
| d. | Stellvertretender Ortswehrleiter | 60,00 € |
| e. | Gerätewart | 30,00 € |
| f. | Gemeindejugendfeuerwehrwart | 25,00 € |
| g. | Ortsjugendfeuerwehrwart | 50,00 € |
| h. | aktive Einsatzkräfte monatlich | 15,00 € |
- wenn mindestens 40 Stunden der jährlichen Standardausbildung erbracht wurden. Grundlage ist die Nachweiszeit vom 1.11. des Vorjahres bis 31.10. des Auszahlungsjahres.
- i. Die Atemschutzgeräteträger jährlich nach bestandener Belastungsstrecke und aktueller G 26.3. 50,00 €
- (2) Jedes aktive Mitglied der Freiwilligen Feuerwehren der Einheitsgemeinde Elbe-Parey erhält je Einsatz nach Alarmierung (entsprechend Einsatzbericht) eine Entschädigung in Höhe von 5,00 €.
- (3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr länger als einen Monat nicht ausgeübt, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung. Die Nichtausübung für den angegebenen Zeitraum teilt der Wehrleiter unverzüglich der Leitung des Haupt- und Ordnungsamtes mit.
- (4) Grundlage für die Zahlung dieser Entschädigung bildet der Einsatznachweis im ordnungsgemäß ausgefüllten Einsatzbericht des Einsatzleiters.

§ 10 Aufwendungen für Ehrungen

- (1) Die Ehrungen erfolgen für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Elbe-Parey jeweils zur Mitgliederversammlung der Orts- bzw. Gemeindefeuerwehr.
- (2) Eine Würdigung für langjährige Tätigkeit (alle zehn Jahre) in der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt durch den Träger der Feuerwehr in Form einer Treueurkunde, einer Medaille und eines Gutscheins im Wert von 25,00 €.
Besteht eine Mitgliedschaft in mehreren Feuerwehren, so wird die Ehrung nur in der Feuerwehr vorgenommen, in die der Kamerad zuerst eingetreten ist.
- (3) Bei einer Mitgliedschaft von 15, 25, 35, usw. Jahren erfolgt die Würdigung und Anerkennung jahrelanger ständiger Einsatzbereitschaft durch Übergabe einer Ehrenurkunde und eines Gutscheins im Wert von 15,00 €.
- (4) Die Verabschiedung von Kameraden aus dem aktiven Einsatzdienst in die Alters- und Ehrenabteilung, aus gesundheitlichen Gründen oder aus Altersgründen wird von dem Bürgermeister vorgenommen. Die Ehrung dazu erfolgt in der Regel in der Jahreshauptversammlung. Der Kamerad erhält ein Blumenpräsen und ein Geschenk im Wert von 25,00 €.

§ 11 Reisekostenvergütung

- (1) Den in ein Ehrenamt Berufenen wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt. Aufwendungen für Dienstreisen innerhalb des Gemeindegebietes Elbe-Parey sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (2) Für Dienstreisen und für Fahrten außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Gemeinde Elbe-Parey, soweit diese in der Ausübung des Mandats bzw. der Funktion begründet sind und mit Zustimmung erfolgen, gilt Abs. 1 Satz 1.
- (3) Die Zustimmung für Gemeinderatsmitglieder, Ortschaftsratsmitglieder und Ortsbürgermeister sowie für alle anderen Funktionen erfolgt durch den Bürgermeister.
Innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr müssen Dienstreisen außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches vom Amtsleiter des Haupt- und Ordnungsamtes bestätigt werden. Hierzu ist ein einheitlicher Vor- druck zu verwenden.

§ 12 Ersatz von Sachschäden

Für den Ersatz von Sachschäden der in ein Ehrenamt Berufenen findet die Sachschadensrichtlinie gem. § 1 Ziff. 1.4 Runderlass des Ministeriums für Finanzen vom 02.9.2012, MBL. LSA S. 585, entsprechende Anwendung.

§ 13 Steuerliche Behandlung

- (1) Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden, Erl. des MF vom 09.09.2010, MBL. LSA S. 638, findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (2) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung nach dieser Satzung gezahlten Beträgen ist Sache des Empfängers.

§ 14 Fälligkeit

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird im Voraus gezahlt. Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen nach § 9 h und i erfolgt im November des Auszahlungsjahres. Die Zahlung nach § 9 Abs. 2 erfolgt im Januar des Folgejahres.
- (2) Das Sitzungsgeld und etwaige weitere Leistungen werden nach Maßgabe dieser Satzung nachträglich gezahlt.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2022 in Kraft.
Zugleich tritt die Entschädigungssatzung vom 02.02.2021 außer Kraft.

Elbe-Parey, 13. Dezember 2022

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin

Siegel

192

Gemeinde Elbe-Parey

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Elbe-Parey

Auf Grund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in den zuletzt gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in seiner Sitzung am 13. Dezember 2022 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

§ 1 Grundsatz

1. Die Gemeinde Elbe-Parey erhebt für die Benutzung der von ihr verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung die nach den Vorschriften dieser Satzung geschuldeten Gebühren.
2. Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinert verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter sowie auf Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 2 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner im Sinne dieser Satzung ist,

- a) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte (§ 11 ff Friedhofssatzung) erstmals erwirbt,
 - b) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte verlängern lässt,
 - c) wer sonst rechtlich verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen,
 - d) wer die Friedhofseinrichtungen der Gemeinde benutzt, insbesondere Leistungen der Gemeinde.
2. nach der Friedhofssatzung bzw. der Friedhofsgebührensatzung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 3 Entstehen des Gebührenanspruchs, Fälligkeit der Gebühr

1. Der Anspruch auf Gebühren nach den Vorschriften dieser Satzung entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung oder der Leistung.
2. Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.
3. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe, Zwangsmittel

Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.94 und des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 09.10.1992 in der jeweiligen Fassung.

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen

Für die Benutzung der Trauerhallen in den Ortsteilen Bergzow, Derben, Ferchland, Güsen, Hohenseeden, Parey und Zerben werden Gebühren in Höhe von 125,00 Euro erhoben.

§ 6 Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte

- Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Reihengrab zur Beisetzung für Verstorbene 286,00 Euro bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Reihengrab zur Beisetzung für Verstorbene 459,00 Euro vom vollendeten 5. Lebensjahr ab.

§ 7 Verleihung eines Nutzungsrechtes an Wahlgrabstellen

Für die Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 13 Abs. 1 der Friedhofssatzung werden folgende Gebühren erhoben:

- a) zweistelliges Wahlgrab 880,00 Euro,
- b) jede weitere Grabstätte 60,00 Euro.

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnengrabstätte

Für die Überlassung eines Urnengrabes werden folgende Gebühren erhoben:
Urnenreihengrab 294,00 Euro,
Urnwahlgrab 348,00 Euro.

§ 9 Erwerb des Nutzungsrechtes an einer anonymen Urnengemeinschaftsanlage und eines Urnenrasengrabes

1. Für die Überlassung des Nutzungsrechtes in einer anonymen Urnengemeinschaftsanlage wird eine Gebühr in Höhe von 500,00 Euro erhoben.
2. Für die Überlassung des Nutzungsrechtes an einem Urnenrasengrab wird eine Gebühr in Höhe von 1.000,00 Euro erhoben.
3. Aufgrund der Umsatzsteuerpflicht wird der Nutzungsgebühr nach Abs. 1 und 2 die Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Satz hinzugerechnet.

§ 10 Verwaltungsgebühren

1. Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals wird eine Gebühr in Höhe von 15,00 Euro erhoben.

2. Die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Elbe-Parey bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes

Nach Ablauf der Nutzungszeit ist die Gebühr anteilig für den Zeitraum des Wiedererwerbs zu zahlen.

§ 12 Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

§ 13 Sonstige Leistungen

Sollten sonstige Leistungen durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen werden, sind die hierbei entstandenen Kosten von den Schuldnern zu erstatten.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag 1. Januar 2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 20.03.2018 außer Kraft.

Elbe-Parey, 13. Dezember 2022

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin

Siegel

193

Gemeinde Elbe-Parey

Satzung der Gemeinde Elbe-Parey zur Umlage von Verbandsbeiträgen

Aufgrund des § 56 Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202), sämtliche vorgenannten Rechtsvorschriften in der jeweils derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in der Sitzung am 13.12.2022 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände und „Stremme /Fiener Bruch“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Elbe-Parey ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in dem Unterhaltungsverband „Stremme/Fiener Bruch“.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden des Unterhaltungsverbands „Stremme/Fiener Bruch“ haben auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzungen des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind, einschließlich der Kosten, die der Unterhaltungsverband „Stremme/Fiener Bruch“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

Die Gemeinde Elbe-Parey legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in dem Unterhaltungsverband entstehen, auf die Umlageschuldner einschließlich der ihr aus der Umlegung dieser Beiträge entstehenden Verwaltungskosten, auf die Umlageschuldner um. Die Umlage wird als Flächen- und Erschwernisumlage erhoben.

§ 3 Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind die Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigter oder deren Rechtsnachfolger sind dann nicht zu ermitteln, wenn dieser aus den grundstücksbezogenen Unterlagen, insbesondere aus dem Grundbuch, dem allgemeinen Liegenschaftsbuch, dem Liegenschaftskataster und weiteren Unterlagen nicht bestimmt werden kann.
- (4) Eine anteilige Schuldnerschaft in den Fällen des Schuldnerwechsels nach den Absätzen 1 bis 3 gilt ungeachtet des Zeitpunktes des Entstehens der Umlageschuld. Im Falle eines Schuldnerwechsels im Erhebungszeitraum wird die Umlage während des Erhebungszeitraumes mit Datum der Eintragung des Wechsels des Eigentümers bzw. Erbbauberechtigten im Grundbuch erhoben. Für den vorherigen Zeitraum bleibt der bisherige Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte Umlageschuldner. Im Falle des Nutzerwechsels gilt dies entsprechend. Der Übergang des Eigentums bzw. der Erbbauberechtigung und der Wechsel der Nutzung ist der Gemeinde Elbe-Parey vom bisherigen Umlagepflichtigen binnen eines Monats schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung, so haftet der bisherige Umlagepflichtige für die Umlage, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfällt, neben dem neuen Umlagepflichtigen.
- (5) Schulden mehrere Personen die Umlage für denselben Zeitraum aus demselben Rechtsgrund, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid.

§ 6 Umlagemaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für die Flächenumlage ist die Grundstücksfläche. Die Erschwernisumlage wird nach der Fläche des Grundstücks bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt.
- (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages am Gesamtbeitrag beträgt, entsprechend der Satzungen des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ 10,00 %.

§ 7 Umlagesatz

- (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ beträgt für das Kalenderjahr **2022** 10,71 €/ha.
Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages des Unterhaltungsverbandes Stremme/Fiener Bruch“ beträgt für das Kalenderjahr **2022** 16,19 €/ha.
- (2) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als 1,00 Euro ist.

§ 8 Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

§ 9 Auskunftspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Gemeinde Elbe-Parey binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Gemeinde Elbe-Parey ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Gemeinde Elbe-Parey anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9 und 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Gemeinde Elbe-Parey zulässig.
- (2) Die Gemeinde Elbe-Parey darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Parey, 13. Dezember 2022

Nicole Golz (Siegel)
Bürgermeisterin

2. Amtliche Bekanntmachungen

194

Stadt Jerichow

**Wahlbekanntmachung
über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen für Bürgermeisterwahl am 29. Januar 2023**

1. Die Wählerverzeichnisse der Stadt Jerichow für die Wahlbezirke in den Ortschaften Brettin, Demsin, Jerichow, Kade, Karow, Klitsche, Nielebock, Redekin, Roßdorf, Schlagenthin, Wulkow und Zabakuck **können in der Zeit vom 09.01.2023 bis 13.01.2023 während der Dienststunden im Einwohnermeldeamt der Stadt Jerichow, 39319 Jerichow, Karl-Liebknecht-Straße 10** (barrierefreier Zutritt möglich) zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§ 18 Abs. 2 KWG LSA).
Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.
Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Ein Recht zur Überprüfung besteht nicht in Fällen, in denen im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist daher durch ein Datensichtgerät möglich.
Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.
2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum 13.01.2023, 12.00 Uhr beim Einwohnermeldeamt einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen (§ 19 Abs. 1 KWG LSA).
Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.
Nach dem 13.01.2023, 12.00 Uhr ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 08.01.2023 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
4. **Einen Wahlschein erhalten auf Antrag**
 - 4.1. die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten;
 - 4.2. die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,
 - a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis oder die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben;
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.
 - 4.3. Wahlscheinanträge können beim Einwohnermeldeamt der Stadt Jerichow schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.
Wer den Antrag für eine andere Person stellt bzw. Briefwahlunterlagen für eine andere Person abholt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt (§ 25 Abs. 6a KWO).
 - 4.4. Wahlscheine können beantragt werden
 - a) von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **27.01.2023, 18.00 Uhr**,

- b) von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den nach Nr. 4.2. angegebenen Voraussetzungen bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**,
- c) von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm **bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr** ein neuer Wahlschein erteilt werden (§ 25 Abs. 12 KWO LSA).

5. Dem Wahlschein werden beigefügt:
 - der amtlich graue Stimmzettel,
 - der amtlich graue Stimmzettelumschlag,
 - der amtlich, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehene und freigemachte hellblaue Wahlbriefumschlag sowie
 - das Merkblatt zur Briefwahl (§§ 25 Abs. 3 und 37 Abs. 4, 5 KWO LSA).
6. Wer einen Wahlschein hat, kann wählen
 - durch Stimmabgabe bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle (§ 56 Abs. 5 KWO LSA) oder
 - durch Briefwahl (§ 56 Abs. 1 KWO LSA) oder
 - in einem beliebigen Wahlbezirk der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow.
7. Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig (spätestens 3 Werktage vor der Wahl) an die darauf angegebene Anschrift versenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert.

Jerichow, den 05.12.2022

gez. Schünicke
Stellv. Bürgermeisterin

Stadt Jerichow

**Wahlbekanntmachung
für die Wahl des Bürgermeisters der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow am 29. Januar 2023**

1. Am Sonntag, den 29.01.2023 findet in der Zeit von 8.00 – 18.00 Uhr die Wahl zum Amt des Bürgermeisters statt. Für den Fall, dass kein Bewerber die Mehrheit der gültigen Stimmen erreicht, findet am 19. Februar 2023 von 8.00 – 18.00 Uhr eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmanteilen statt. Für die Stichwahl gelten die nachfolgenden Ausführungen sinngemäß.
2. Die Einheitsgemeinde Stadt Jerichow wird in 12 Wahlbezirke und 1 Briefwahlbezirk eingeteilt. Der Wahlraum für den Briefwahlvorstand wird im Versammlungsraum des Rathauses Jerichow in 39319 Jerichow, Karl-Liebknecht-Straße 10 eingerichtet. In den 12 Wahlbezirken werden folgende Wahlräume eingerichtet:

Ortschaft	Wahlbezirk-Nr.	Wahlraum	barrierefrei
Brettin	0001	Schulspeisung Heinrich-Heine-Straße 72 39307 Jerichow OT Brettin	nein
Demsin	0002	Dorfgemeinschaftshaus Genthiner Straße 39 39307 Jerichow OT Kleinwusterwitz	ja
Jerichow	0003	Bürgerhaus Karl-Liebknecht-Straße 55 39319 Jerichow	ja

Kade	0004	Dorfgemeinschaftshaus Genthiner Straße 22 39307 Jerichow OT Kade	ja
Karow	0005	Dorfgemeinschaftshaus Frieden- straße 29 39307 Jerichow OT Karow	nein
Klitsche	0006	Dorfgemeinschaftshaus Dorfstraße 6 39307 Jerichow OT Neuenklitsche	ja
Nielebock	0007	Schulungsraum der Feuerwehr Lin- denstraße 17 39319 Jerichow OT Nielebock	ja
Redekin	0008	Vereinshaus Parkstraße 14 39319 Jerichow OT Redekin	ja
Roßdorf	0009	Dorfgemeinschaftshaus Fröbelstraße 23 39307 Jerichow OT Roßdorf	ja
Schlagenthin	0010	Grundschule Schulstraße 12 a 39307 Jerichow OT Schlagenthin	nein
Wulkow	0011	Dorfgemeinschaftshaus Hauptstraße 12 39319 Jerichow OT Kleinwulkow	ja
Zabakuck	0012	Dorfgemeinschaftshaus Am Park 12 39307 Jerichow OT Zabakuck	ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 08. Januar 2023 übersandt werden, sind die Wahlbezirke und der Wahlraum angegeben, in denen der Wähler wählen kann.

3. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr in 39319 Jerichow, Karl-Liebknecht-Straße 10 zusammen.
4. Wahlberechtigt sind Einwohner der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow wohnen.
Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind Bürger, die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen oder für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist.
5. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen gültigen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder jeweils einen gültigen Reisepass zur Wahl mitzubringen, um sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person ausweisen zu können.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
6. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jedem Wahlberechtigten wird am Wahltag im zuständigen Wahlraum ein amtlicher Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält in alphabetischer Reihenfolge die Namen der im Wahlgebiet zugelassenen Bewerber sowie rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlages einen Kreis für die Kennzeichnung.
7. Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Wähler kennzeichnet in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum durch Ankreuzen oder in sonstiger eindeutiger Weise, welchem Bewerber er seine Stimme geben will. Der Stimmzettel muss vom Wähler anschließend in der Weise gefaltet und in die Wahlurne gelegt werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
8. Wähler, die einen Wahlschein haben, können wählen
 - durch Briefwahl oder
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Einwohnermeldeamt der Stadt Jerichow einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl wird ein Merkblatt zur Verfügung gestellt.

Außer im Fall plötzlicher Erkrankungen können **Wahlscheine und Briefwahlunterlagen nur bis Freitag, den 27. Januar 2023, 18.00 Uhr beantragt** werden.

9. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
10. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch eine körperliche Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen, bestimmt eine Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und teilt dies dem Wahlvorsteher mit. Auf Wunsch des Wählers kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht
11. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Jerichow, den 12.12.2022

gez. Schünicke
Stellv. Bürgermeisterin

Stadt Jerichow

Wahlbekanntmachung zur Bürgermeisterwahl am 29. Januar 2023

Zusammensetzung des Wahlausschusses

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 und Abs. 4 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) i. V. m. § 10 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) wird hiermit die Zusammensetzung des Wahlausschusses im Wahlgebiet der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow bekannt gemacht:

Wahlleiterin	Anja Schünicke
Stellv. Wahlleiterin	Jeanine Oehl
Beisitzerin / Schriftführerin	Katja Gericke
Stellv. Beisitzerin / stellv. Schriftführerin	Julia Bolle
Beisitzerin	Carolin Anderfuhr

Stellv. Beisitzer	Monika Hoffmann
Beisitzerin	Maik Laute
Stellv. Beisitzerin	Juliane Dragendorf

Jerichow, den 13.12.2022

gez. Schünicke
Wahlleiterin

197

Gemeinde Biederitz

**Öffentliche Bekanntmachung zur
Wahl der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten
der Gemeinde Biederitz am 17.09.2023**

Der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz hat auf seiner Sitzung am 08.12.2022 gemäß § 9 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der z. Zt. geltenden Fassung den Gemeindevahlleiter und eine Stellvertreterin berufen. Die Namen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemeindevahlleiter: Herr Marco Gründel
Gemeinde Biederitz
Berliner Straße 25
39175 Biederitz OT Heyrothsberge (bis 31.12.2022)

ab 02.01.2023
Gemeinde Biederitz
Magdeburger Straße 38
39175 Biederitz

Stellvertreterin: Frau Daniela Herrmann
Gemeinde Biederitz
Berliner Straße 25
39175 Biederitz OT Heyrothsberge (31.12.2022)

ab 02.01.2023
Gemeinde Biederitz
Magdeburger Straße 38
39175 Biederitz

Biederitz, den 12.12.2022

gez. Gründel
Gemeindevahlleiter

198

Gemeinde Biederitz

**Öffentliche Bekanntmachung
Wahl der/des Hauptverwaltungsbeamtin/
Hauptverwaltungsbeamten für die Gemeinde Biederitz**

Gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i. V. m. § 5 KWG LSA und §§ 61 und 63 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat am 08.12.2022 beschlossen, die Wahl zur/zum Hauptverwaltungsbeamtin/ Hauptverwaltungsbeamten, am

**17. September 2023
von 08.00 bis 18.00 Uhr**

durchzuführen.

Wahlorte:

Wahlbezirk 01: Mehrzweckhalle Biederitz
Heyrothsberger Straße 13 b
39175 Biederitz

Wahlbezirk 02: FFW Heyrothsberge
Berliner Straße 7/8
39175 Biederitz OT Heyrothsberge

Wahlbezirk 03: Sporthalle Gerwisch
Am Wuhneweg 1
39175 Biederitz OT Gerwisch

Wahlbezirk 04: Gemeindebüro Gübs
Dorfstraße 5
39175 Biederitz OT Gübs

Wahlbezirk 05: Mehrzweckhalle Königsborn
Möckerner Straße 42
39175 Biederitz OT Königsborn

Wahlbezirk 06: Bürgerhaus
Königsborner Straße 10
39175 Biederitz OT Woltersdorf

Der Termin für eine eventuell notwendig werdende Stichwahl wird gemäß § 30 a KWG LSA auf den

08. Oktober 2023

festgelegt.

Auf den § 38 a Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) bzgl. der Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, weise ich hin.

Biederitz, den 12.12.2022

gez. Gründel
Gemeindewahlleiter

199

Gemeinde Biederitz

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses:**68/2022 GR über die Beschlussfassung zur Jahresrechnung 2015 sowie zur Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Biederitz für die Jahresrechnung 2015 gemäß § 120 Absatz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz hat auf seiner Sitzung am 08.12.2022 den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Jerichower Land geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Biederitz für das Haushaltsjahr 2015 gemäß § 120 Absatz 1 KVG LSA beschlossen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2015 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 mit dem Rechenschaftsbericht werden gemäß § 120 Absatz 2 KVG LSA in der Zeit vom 02.01.2023 bis 10.01.2023 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Büro der Finanzverwaltung der Gemeinde Biederitz, Magdeburger Straße 38 öffentlich ausgelegt.

Biederitz, den 09.12.2022

Siegel

gez. Gericke
Bürgermeister

200

Stadt Möckern

Öffentliche Bekanntmachung**des Beschlusses: SR 168 (10-11) 2022 über die Beschlussfassung zur Jahresrechnung 2015 sowie zur Entlastung der Bürgermeisterin der Stadt Möckern für die Jahresrechnung 2015 gemäß § 120 Absatz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)**

Der Stadtrat der Stadt Möckern hat auf seiner Sitzung am 10.11.2022 den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Jerichower Land geprüften Jahresabschluss der Stadt Möckern für das Haushaltsjahr 2015 gemäß § 120 Absatz 1 KVG LSA beschlossen und der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2015 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 mit dem Rechenschaftsbericht werden gemäß § 120 Absatz 2 KVG LSA in der Zeit vom 09.01.2023 bis 20.01.2023 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Finanzgebäude der Stadt Möckern, Finanzverwaltung, Grätzer Straße 6, Zimmer 101 öffentlich ausgelegt.

Möckern, den 24.11.2022

(Siegel)

gez. Krüger
Bürgermeisterin

201

Gemeinde Möser

Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer 2023

Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage sich seit der letzten Bescheidschreibung nicht geändert hat, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom

07.08.1973 (Bundesgesetzblatt I S. 965) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Steuerbescheid für das Jahr 2023 erhalten, im Kalenderjahr 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Jahr 2022 zu entrichten haben.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Fälligkeiten:

Gemäß § 28 Abs. 1 GrStG sind die Grundsteuern zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.2., 15.5., 15.8., und 15.11.2023, vorbehaltlich einer anderen getroffenen Regelung, fällig.

Kleinbeträge werden, wie folgt, fällig:

- am 15.8. in einem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt,
- am 15.2. und am 15.8. zu je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

Auf Antrag kann die Jahressteuer auch in einem Jahresbetrag am 01.07. gezahlt werden. Die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Jahres beantragt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen einen Bescheid kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der wirksamen Bekanntmachung zu laufen beginnt, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8 in 39291 Möser einzulegen.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Auch wenn Widerspruch erhoben wird, ist die Steuer rechtzeitig zu bezahlen. Wird die Steuer nicht rechtzeitig bezahlt, so wird mit Ablauf des Fälligkeitstages für rückständige Beträge ein Säumniszuschlag nach den gesetzlichen Bestimmungen erhoben. Zusätzlich sind die entstehenden Mahngebühren und Kosten der Zwangsvollstreckung zu tragen.

Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht überhaupt oder gegen den Grundsteuer-messbescheid richten, können nur durch einen Einspruch bei dem Finanzamt geltend gemacht werden, welches den Steuer-messbescheid erlassen hat.

Diese Grundsteuerfestsetzung gilt eine Woche nach dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Jerichower Landes als bekannt gegeben.

Möser, den 28.11.2022

gez. Köppen
Bürgermeister

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung über die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes
„Am Mittellandkanal“ östlich der Straße Im Rehwinkel in der Ortschaft Hohenwarthe,
Gemeinde Möser**

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat in seiner Sitzung am 06.12.2022 den Beschluss über die Satzung des Bebauungsplanes „Am Mittellandkanal“ gemäß §10 Abs. 1 BauGB beschlossen.
Die Ausweisung des Gebietes erfolgt gemäß § 4 BauNVO als allgemeines Wohngebiet.

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land in Kraft.

Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Begründung kann im Bauamt / Sachgebiet Bau der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser täglich ab 9.00 Uhr während der Sprechzeiten oder nach

Vereinbarung sowie im Internet unter www.gemeinde-moeser.de → Gemeinde + Bürgerservice → Gemeindeverwaltung → Bauleitplanung / Auslegungen von jedermann eingesehen werden (§10a BauGB).

Lage des Plangebietes:

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 10315, 10317 (teilweise) 10320 (teilweise), 10321 (teilweise), 10180 (teilweise), 10091 (teilweise), 10314, 10316 und 10319 der Flur 4 der Gemarkung Hohenwarthe. Es befindet sich mit einer Flächengröße von ca. 2,65 Hektar östlich der Straße Im Rehwinkel.

Übersichtplan Plangebiet



Plangebiet



Es wird darauf hingewiesen, dass Verletzungen der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 - 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (gem. § 215 BauGB Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1-2 und Abs. 4 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung der durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

gez. Köppen
Bürgermeister

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung über die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes
„Am Oberen Weg“, Gemeinde Möser, Ortschaft Lostau**

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat in seiner Sitzung am 06.12.2022 den Beschluss über die Satzung des Bebauungsplanes „Am Oberen Weg“ gemäß §10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Ausweisung des Gebietes erfolgt gemäß § 4 BauNVO als allgemeines Wohngebiet.

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land in Kraft.

Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Begründung kann im Bauamt / Sachgebiet Bau der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser täglich ab 9.00 Uhr während der Sprechzeiten oder nach Vereinbarung sowie im Internet unter www.gemeinde-moeser.de → Gemeinde + Bürgerservice → Gemeindeverwaltung → Bauleitplanung / Auslegungen von jedermann eingesehen werden (§10a BauGB).

Lage des Plangebietes:

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 4/42, 4/43, 4/44, 4/45, 4/46, 4/47, 4/50, 4/51, 4/52, 4/53, 4/54, 4/55 und 4/56 der Flur 5 der Gemarkung Lostau. Es befindet sich mit einer Flächengröße von ca. 1,1 Hektar südlich der Straße Oberer Weg.

Übersichtplan Plangebiet



Plangebiet



Es wird darauf hingewiesen, dass Verletzungen der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 - 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (gem. § 215 BauGB Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1-2 und Abs. 4 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung der durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

gez. Köppen
Bürgermeister

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung über die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes
„MI-Gebiet An der Blumenstraße“ nordwestlich der Blumenstraße
in der Ortschaft Möser, Gemeinde Möser**

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat in seiner Sitzung am 06.12.2022 den Beschluss über die Satzung des Bebauungsplanes „MI-Gebiet An der Blumenstraße“ gemäß §10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Ausweisung des Gebietes erfolgt gemäß § 6 BauNVO als Mischgebiet.

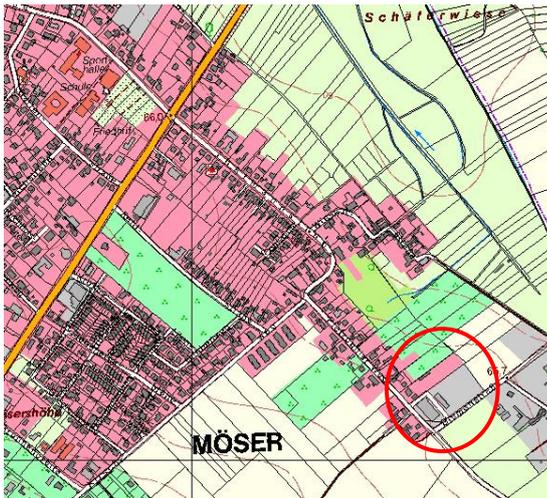
Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land in Kraft.

Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag kann im Bauamt / Sachgebiet Bau der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser täglich ab 9.00 Uhr während der Sprechzeiten oder nach Vereinbarung sowie im Internet unter www.gemeinde-moeser.de → Gemeinde + Bürgerservice → Gemeindeverwaltung → Bauleitplanung / Auslegungen von jedermann eingesehen werden (§10a BauGB).

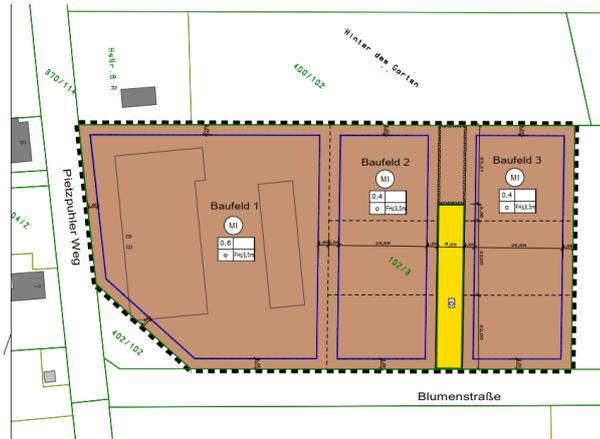
Lage des Plangebietes:

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 102/3 der Flur 3 der Gemarkung Möser. Es befindet sich mit einer Flächengröße von 1,0 Hektar nordwestlich der Blumenstraße.

Übersichtplan Plangebiet



Plangebiet



Es wird darauf hingewiesen, dass Verletzungen der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 - 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (gem. § 215 BauGB Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1-2 und Abs. 4 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung der durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

gez. Köppen
Bürgermeister

C. Kommunale Zweckverbände

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

205

Wasserverband Burg

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasserverbandes Burg für das Wirtschaftsjahr 2023

Auf der Grundlage der §§ 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in Verbindung mit den §§ 16 und 17 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG LSA) und des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in den jeweils gültigen Fassungen hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Sitzung am 26.10.2022 folgende Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2023 wird im Erfolgsplan festgesetzt:	
in den Erträgen auf	8.434.333 €
in den Aufwendungen auf	7.832.775 €
und damit ein Jahresergebnis von	601.558 €

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2023 wird im Vermögensplan festgesetzt:	
in den Finanzierungsmitteln auf	5.168.194 €
in dem Finanzierungsbedarf auf	5.168.193 €

§ 2

Es werden im Wirtschaftsplan 2023 Kredite aufgenommen in Höhe von 1.800.000 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, die zur Leistung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird im Wirtschaftsjahr 2023 festgesetzt auf 5.735.500 €.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 500.000 €.

gez. Mario Schmidt
Verbandsgeschäftsführer

(Siegel)

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1. Die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023, die die Versammlung des Wasserverbandes Burg am 26.10.2022 beschlossen hat, hat die Kommunalaufsicht zur Kenntnis genommen.
2. Die Genehmigung des im § 2 der Haushaltssatzung 2023 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 1.800.000 EUR wurde erteilt.
3. Der im § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 5.735.500 EUR, der in voller Höhe der Genehmigung bedarf, wurde genehmigt.

Die vorstehende Haushaltssatzung des Wasserverbandes Burg für das Wirtschaftsjahr 2023 liegt nach § 102 (2) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt an 7 Tagen in der Zeit vom 09.01.2023 bis 17.01.2023 während der Sprechzeiten in den Geschäftsräumen des Wasserverbandes Burg, in der Blumenstraße 9 b in 39288 Burg, öffentlich aus.

Burg, 6. Dezember 2022

gez. Mario Schmidt
Verbandsgeschäftsführer

206

Trink- und Abwasserzweckverband
Wahlitz – Menz - Gübs

**1. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung
des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz – Menz – Gübs**

Aufgrund der §§ 6 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S 288), der §§ 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 78 und 79 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 492) hat der Trink- und Abwasserzweckverband Wahlitz-Menz-Gübs in der Sitzung am 27.09.2022 folgende 1. Änderungssatzung der Abwasserbeseitigungssatzung beschlossen:

I. Sachliche Änderung

§ 1

§ 1, Abwasserbeseitigungsanlage, wird wie folgt ergänzt:

6. Der Verband betreibt zur Beseitigung des im Verbandsgebietes anfallenden Schmutzwassers und Fäkaltschlammes rechtlich jeweils selbständige Anlagen
- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben
 - c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen.
- Der Verband betreibt die unter a bis c benannten öffentlichen Einrichtungen ab dem 01.01.2023 jeweils getrennt, einerseits im Gebiet des ehemaligen Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz-Menz-Gübs und andererseits im Gebiet des ehemaligen Eigenbetriebes Wasser und Abwasser Gommern (Stadt Gommern, Dannigkow, Karith/Pöthen, Vehlitz und Ladeburg).

II. Inkrafttreten

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Wahlitz, den 27.09.2022

Heiner Wolter
Verbandsgeschäftsführer

207

Trink- und Abwasserzweckverband
Wahlitz – Menz - Gübs

Satzung über Sitzungsgeld, Aufwands- und Verdienstauffallentschädigung für Mitglieder der Verbandsversammlung, den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem stellvertretenden Verbandsgeschäftsführer des Trink- und Abwasserzweckverbandes Ehlegrund (Entschädigungssatzung)

Gemäß § 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit gültigen Fassung, den §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung i. V. mit der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (KomEVO) vom 29.05.2019 hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz-Menz-Gübs in ihrer Sitzung vom 27.09.2022 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Vertreter eines Verbandsmitgliedes in der Verbandsversammlung, als ehrenamtlicher Vorsitzender der Verbandsversammlung und als stellvertretender Verbandsgeschäftsführer für den TAWZ Ehlegrund wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Verdienstauffall besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung.
- (2) Sitzungsgelder und Auslagenersatz für Vertreter von Verbandsmitgliedern, den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und den stellvertretenden Verbandsgeschäftsführer werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

§ 2**Sitzungsgeld, Auslagen- und Verdienstaufällersatz für
Vertreter der Verbandsmitglieder**

- (1) Für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 € pro Sitzung gezahlt. Im Falle der Verhinderung erhält der an der Sitzung teilnehmende Vertreter das Sitzungsgeld.
- (2) Für Fahrten zum Sitzungsort außerhalb des Verbandsgebietes erfolgt die Reisekostenvergütung auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Neben dem Auslagenersatz besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles. Verdienstaufall kann nur für den Zeitraum gewöhnlicher Arbeitszeit geltend gemacht werden. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall auf Antrag des Arbeitgebers ersetzt. Selbständigen, Hausfrauen usw. erhalten für die Zeit der Teilnahme an den Sitzungen auf Antrag eine Verdienstaufallpauschale von 13 €/Stunde. Die Auszahlung erfolgt auf das Konto des Anspruchsberechtigten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.

§ 3**Aufwandsentschädigung und Verdienstaufällersatz für
den stellvertretenden Verbandsgeschäftsführer**

- (1) Der stellvertretende Verbandsgeschäftsführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 205 €.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils am 1. Tag des Monats im Voraus als Pauschalbetrag gewährt.
- (3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit als stellvertretender Verbandsgeschäftsführer länger als 1 Monat unterbrochen bzw. nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.
- (4) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles. Verdienstaufall kann nur für den Zeitraum gewöhnlicher Arbeitszeit geltend gemacht werden. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt. Selbständigen, Hausfrauen usw. wird der Verdienstaufall in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes ersetzt, jedoch bis höchstens 13 €/Stunde.

§ 4**Aufwandsentschädigung und Verdienstaufällersatz für
den ehrenamtlichen Vorsitzenden der Verbandsversammlung**

- (1) Der ehrenamtliche Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält für jede Sitzung das Doppelte des Betrages des nach § 2 (1) genannten Sitzungsgeldes (50 €).
- (2) Neben dem Sitzungsgeld besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt. Selbständigen, Hausfrauen usw. wird der Verdienstaufall in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes ersetzt, jedoch bis höchstens 13,00 Euro/Stunde.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Satzung über Sitzungsgeld, Aufwands- und Verdienstaufallentschädigung für Mitglieder der Verbandsversammlung, dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem stellvertretenden Geschäftsführer des TAWZ Ehlegrund tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Wahlitz, den 27.09.2022

Heiner Wolter
Verbandsgeschäftsführer

208

Trink- und Abwasserzweckverband
 Wahlitz – Menz - Gübs

**Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Ehlegrund
 über die Fortgeltung von Satzungsrecht
 auf dem Gebiet des ehemaligen Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern**

Auf der Grundlage der §§ 6, 8, 14 und 16 Abs. (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288); in Verbindung mit § 8 und § 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz-Menz-Gübs in ihrer Sitzung am 27.09.2022 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Durch Änderung der Verbandssatzung ist die Stadt Gommern einschließlich der Ortsteile Dannigkow, Karith/Pöthen, Vehlitz und Ladeburg dem TAWZ Wahlitz-Menz-Gübs (ab 01.01.2023 TAWZ Ehlegrund) beigetreten. Das Satzungsrecht, dass für den ehemaligen Eigenbetrieb „Wasser und Abwasser“ Gommern galt, soll fortgelten.

Im Einzelnen gelten folgende Satzungen des ehemaligen Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern bis zu ihrer Ablösung fort:

Satzung		beschlossen am	Inkraft-treten	Veröffentlichung	
Abwaltung Ab-wasserab-gabe	Neufassung der Satzung uber die Abwaltung der Abwasserabgabe fur die Stadt Gommern und die Ortsteile Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pothen und Ladeburg	22.09.2011	01.01.2012	Amtsblatt Landkreis Jerichower Land	28.10.2011
Abwasserbei-tragssatzung	Satzung uber die Erhebung von Beitragen fur die zentralen Schmutzwasseranlagen der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pothen und Ladeburg (Neufassung)	09.12.2020	16.12.2020	Amtsblatt Landkreis Jerichower Land	15.12.2020
SW-Beitrags-satzung AAN	Satzung uber die Erhebung von Beitragen fur die zentralen Schmutzwasserbeseitigungs-anlagen fur Altanschlussnehmer in der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pothen und Ladeburg	23.02.2011	25.03.2011	Amtsblatt Landkreis Jerichower Land	24.03.2011
	1. anderung zur Satzung uber die Erhebung von Beitragen fur die zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen fur Altanschlussnehmer in der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pothen und Ladeburg vom 23.02.2011	21.09.2011	25.03.2011	Amtsblatt Landkreis Jerichower Land	28.10.2011
Schmutzwasser-beseitigungs-gebuhren-satzung dezentral	Dezentrale Schmutzwasserbeseitigungs-gebuhrensatzung des Eigenbetriebes "Wasser und Abwasser" Gommern uber die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des Klarschlammes aus Kleinklaranlagen im Entsorgungsgebiet	02.12.2009	01.10.2010	Amtsblatt Landkreis Jerichower Land	23.12.2009

	1. Änderungssatzung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung des Eigenbetriebes "Wasser und Abwasser" Gommern über die Beseitigung von Schmutzwasser und Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet	17.02.2010	01.01.2010	Amtsblatt Landkreis Jerichower Land	26.02.2010
	2. Änderungssatzung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung des Eigenbetriebes "Wasser und Abwasser" Gommern über die Beseitigung von Schmutzwasser und Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet	10.12.2014	01.01.2015	Amtsblatt Landkreis Jerichower Land	23.12.2014
	3. Änderungssatzung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung des Eigenbetriebes "Wasser und Abwasser" Gommern über die Beseitigung von Schmutzwasser und Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet	13.12.2017	01.01.2018	Amtsblatt Landkreis Jerichower Land	21.12.2017
	4. Änderungssatzung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung des Eigenbetriebes "Wasser und Abwasser" Gommern über die Beseitigung von Schmutzwasser und Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet	09.12.2020	01.01.2021	Amtsblatt Landkreis Jerichower Land	19.04.2021
Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung zentral	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Vogelsang und Ladeburg	30.09.2009	01.01.2010	Amtsblatt Landkreis Jerichower Land	30.10.2009
	1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Vogelsang und Ladeburg	21.09.2011	29.10.2011	Amtsblatt Landkreis Jerichower Land	28.10.2011
	2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Vogelsang und Ladeburg	22.02.2021	01.04.2012	Amtsblatt Landkreis Jerichower Land	30.03.2012
	3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Vogelsang und Ladeburg	10.12.2014	01.01.2015	Amtsblatt Landkreis Jerichower Land	23.12.2014

	4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Vogelsang und Ladeburg	13.12.2017	01.01.2018	Amtsblatt Landkreis Jerichower Land	21.12.2017
	5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Vogelsang und Ladeburg	09.12.2020	01.01.2021	Amtsblatt Landkreis Jerichower Land	15.12.2020
Schmutzwasserbeseitigungs-satzung	Schmutzwasserbeseitigungssatzung der Stadt Gommern und den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen und Ladeburg	23.02.2011	25.03.2011	Amtsblatt Landkreis Jerichower Land	24.03.2011
	1. Änderung der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Gommern und den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen und Ladeburg	21.09.2011	29.10.2011	Amtsblatt Landkreis Jerichower Land	28.10.2011
	2. Änderung der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Gommern und den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen und Ladeburg	22.02.2012	01.04.2012	Amtsblatt Landkreis Jerichower Land	30.03.2012
	3. Änderung der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Gommern und den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen und Ladeburg	09.12.2020	01.01.2021	Amtsblatt Landkreis Jerichower Land	15.12.2020
Verwaltungs-kostensatzung	Satzung der Stadt Gommern über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis	17.12.2015	24.12.2015	Amtsblatt Landkreis Jerichower Land	23.12.2015
	Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Gommern vom 17.12.2015	17.12.2015	24.12.2015	Amtsblatt Landkreis Jerichower Land	23.12.2015
	1. Änderung der Satzung der Stadt Gommern vom 18.12.2015 über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis	18.10.2017	01.08.2017	Amtsblatt Landkreis Jerichower Land	30.10.2017
Wasserversorgungssatzung	Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung	28.04.2010	01.06.2010	Amtsblatt Landkreis Jerichower Land	31.05.2010

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Wahlitz, den 27.09.2022

Heiner Wolter
Verbandsgeschäftsführer

2. Amtliche Bekanntmachungen

209

Wasserverband Burg

Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2021 des Wasserverbandes Burg

Der Wasserverband Burg gibt gemäß § 19 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) den Beschluss der Verbandsversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 bekannt.

Der Beschluss der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg vom 26.10.2022 lautet wie folgt:

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg beschließt:

A. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 wird gemäß Anlage 7 zum § 9 EigBVO LSA wie folgt festgestellt:

1. Feststellung des Jahresabschlusses	
1.1 Bilanzsumme	54.046.104,52 EUR
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- Anlagevermögen	51.639.998,78 EUR
- Umlaufvermögen	2.397.032,67 EUR
- Rechnungsabgrenzungsposten	9.073,07 EUR
1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf	
Eigenkapital	6.340.235,16 EUR
Sonderposten	9.664.033,30 EUR
empfangene Ertragszuschüsse	14.419.220,24 EUR
Rückstellungen	854.690,10 EUR
Verbindlichkeiten	22.763.675,72 EUR
1.2 Jahresgewinn	1.055.628,18 EUR
1.2.1 Summe der Erträge	7.989.231,52 EUR
1.2.2 Summe der Aufwendungen	6.933.603,34 EUR

B. Der Jahresgewinn in Höhe von 1.055.628,18 EUR wird der allgemeinen Rücklage zugeführt. Dabei teilt sich der Jahresgewinn wie folgt auf die einzelnen Sparten auf:

-> Trinkwasser	213.307,15 EUR
-> Schmutzwasser	715.875,01 EUR
-> Niederschlagswasser	126.446,02 EUR

C. Dem Verbandsgeschäftsführer, Herrn Mario Schmidt, wird für das Wirtschaftsjahr 2021 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Bestätigungsvermerk des mit der Rechnungsprüfung beauftragten Abschlussprüfers lautet wie folgt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Wasserverband Burg, Burg:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Wasserverbandes Burg, Burg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasserverbandes Burg für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021.
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter <https://www.idw.de/idw/verlaut-barungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie> eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.“

Gütersloh, 9. September 2022

WRG
Audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Siegel) gez. Struckmeier gez. Schürmann
 Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

„Landkreis Jerichower Land
Rechnungsprüfungsamt
14 09 03 10/21

Genthin, 23. September 2022
1490/Frau Pilz

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 des Wasserverbandes Burg

Gesetzliche Grundlage: § 16 GKG vom 26.02.1998 (GVBL.S.81) i.d.F. vom 22. Juni 2018, i.V.m. § 19 Abs. 3 EigBG vom 24.03.1997 i.d.F. vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 179)

Die WRG Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Kahlertstraße 4 in 33330 Gütersloh prüfte im Auftrag des Rechnungsprüfungsamtes vom 6. Mai 2022 den Jahresabschluss zum 31.12.2021 sowie gemäß § 142 KVG LSA die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, den Lagebericht und die Buchführung des Wasserverbandes Burg. Bei der Prüfung waren auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu beachten.

Der Prüfbericht über die Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2021 wurde dem Rechnungsprüfungsamt mit Datum vom 21. September 2022 übergeben.

Im Ergebnis der Wirtschaftsprüfung wurde dem Jahresabschluss zum 31.12.2021 mit Datum vom 9. September 2022 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land zur Jahresabschlussprüfung für das Wirtschaftsjahr 2020 des Wasserverbandes Burg

Das Rechnungsprüfungsamt hat keine eigenen Feststellungen zum Jahresabschluss, zum Prüfungsbericht und zum Vermerk des Wirtschaftsprüfers getroffen und tritt dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers bei.

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 9. September 2022 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 beauftragte WRG Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Buchführung und der Jahresabschluss des Wasserverbandes Burg den Vorschriften entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

gez. Pilz“

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht für das Geschäftsjahr 2021 liegen in der Zeit vom 09.01.2023 bis 17.01.2023 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Wasserverbandes Burg, in der Blumenstraße 9 b in 39288 Burg, öffentlich aus.

Burg, 6. Dezember 2022

gez. Mario Schmidt
Verbandsgeschäftsführer

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

210

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark

Öffentliche Bekanntmachung Ausführungsanordnung vom 06.12.2022

Flurbereinigungsverfahren:	Fischbeck – B 188
Landkreise:	Stendal und Jerichower Land
Verfahrensnummer:	SDL 7/0260/04

Im Flurbereinigungsverfahren Fischbeck wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes einschließlich des Nachtrages 1 gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes für das gesamte Flurbereinigungsgebiet mit Wirkung vom **30.12.2022** angeordnet.

- Mit diesem Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan und der im Nachtrag 1 vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen, das heißt, die im Flurbereinigungsplan und im Nachtrag 1 enthaltene Neuordnung des Eigentums, der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse tritt in Kraft.
- Zum gleichen Zeitpunkt treten die Landabfindungen hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG). Das Gleiche gilt auch für die Pachtverhältnisse.
- Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet wurde bereits für ein Teilgebiet durch die vorläufige Besitzeinweisung mit den dazu ergangenen Überleitungsbestimmungen zum 01.09.2012 geregelt.
- Mit dieser Anordnung enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung vom 15.06.2012. Die Überleitungsbestimmungen hingegen bleiben, soweit sie inhaltlich noch Gültigkeit besitzen, in Kraft.
- Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse (§§ 69 und 70 FlurbG) sind – soweit sich die Beteiligten nicht einigen können – gemäß § 71 FlurbG innerhalb von drei Monaten nach Erlass der Ausführungsanordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Hansestadt Stendal zu stellen.
- Mit der Ausführungsanordnung entfallen die Verfügungsbeschränkungen gem. § 34 FlurbG.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung

Die Voraussetzungen für die Ausführungsanordnung nach § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) liegen vor. Der Flurbereinigungsplan einschließlich des Nachtrages 1 ist widerspruchsfrei und damit unanfechtbar.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt sowohl im überwiegenden Interesse der Beteiligten als auch im öffentlichen Interesse.

Die aufschiebende Wirkung gegebenenfalls eingelegter Rechtsbehelfe hätte zur Folge, dass der Grundstücksverkehr erheblich erschwert sein würde. Ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Flurbereinigungsplanes und des Nachtrages 1 ist für die Beteiligten nicht zumutbar. Sie dürfen erwarten, dass nicht nur der Besitz, sondern auch die Eigentumsverhältnisse an den neuen Grundstücken sobald wie möglich geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird. Mit der sofortigen Vollziehung der Ausführungsanordnung wird die notwendige Rechtssicherheit geschaffen und die Abwicklung des gesamten Verfahrens beschleunigt.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, da in einem Flurbereinigungsverfahren eine Vielzahl aufs Engste miteinander verflochtener Abfindungen besteht. Aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsbehelfe würde der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes und des Nachtrages 1 erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum verzögert werden.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Flurneueordnung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Hansestadt Stendal erhoben werden. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag (DS)

gez. Trefflich
Sachgebietsleiterin

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/ Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsauri.de/alffaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark zu erhalten.

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
SG Öffentlichkeitsarbeit/Tourismus
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9507
E-Mail: pressestelle@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.